

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1819

vom 25. August 1981

Gemeinde Thürnen, Bau- und Strassenlinienplan "Bernhardshansli", Strassennetz- und Zonenplan, Aenderungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 15. Dezember 1980 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3062 vom 4. November 1969 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Bernhardshansli" zu ändern. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutationen zum Bau- und Strassenlinienplan und zum Zonenplan fand vom 5. Januar bis 5. Februar 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 1980 und im Gemeindeanzeiger Nr. 42 vom 19. Dezember 1980 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 3. August 1981 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

3. Strassenbauprojekt

Der Gemeinderat Thürnen wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass das spätere Ausführungsprojekt für die Einmündung in die Kantonsstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 326 rechtzeitig der Bau- und Tiefbauverwaltung (Tiefbauamt) zur Genehmigung vorgelegt wird.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen vom 15. Dezember 1980 betreffend den Änderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Bernhardshansli", des Strassennetz- und des Zonenplanes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 66/BSP/2/1 (Bau- und Strassenlinienplan), 66/SP/O/3 (Mutation zum Strassennetzplan) und 66/ZP/O/4 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen (3)

Ingenieurbüro Arendt + Partner, Bahnhofstrasse 1,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Baupolizeiamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

